

anzugreifen, und bin der festen Ueberzeugung, daß Nichts mehr festzuhalten ist, als wie der Wille eines Verstorbenen, sei er nun aus einem höhern oder aus einem niedern Stande. Ich werde daher meinstheils lediglich mit der Ansicht gehen, daß diese Stiftungen in der bisherigen Weise aufrecht erhalten und die dabei angesammelten mehreren Mittel auch lediglich für stiftungsmäßige Zwecke verwendet werden. Was übrigens die Abminderung des Postulats betrifft, so gebe ich allerdings den geehrten Kammermitgliedern zu bedenken, daß hierunter abmindern zu gleicher Zeit auch mehrfaches Unheil und Leiden in den Familien vermehren und erhalten heißt.

Präsident D. Haase: Wünscht sonst noch Jemand über diese Unterposition zu sprechen? — Wenn das nicht der Fall ist, so würde ich die Debatte für geschlossen erachten, und dem Herrn Referenten das Schlußwort geben.

Referent Abg. Ritter: Die Ansicht des Herrn Staatsministers in Bezug auf die Rechtsseite der vorliegenden Frage scheint so fest begründet, daß ich es nicht unternehmen will, sie zu widerlegen, es würde mir dies gewiß auch nicht gelingen. Nur einige Worte will ich mir erlauben, um der Kammer einigermaßen den Weg vorzuzeichnen, auf welchem die Deputation dahin gekommen ist, den gegenwärtigen Antrag vorzulegen. Eine von den Rücksichten, denen die Deputation Geltung gab, ist die von dem Abg. v. d. Planitz angeregte, daß nämlich die Stiftungsurkunde von der Döbelnschen Stiftung nicht mehr vorhanden ist, und daß es daher wenigstens zweifelhaft ist, ob es nicht gestattet sein möge, die Erträge dieses Fonds auch zu einem zwar etwas veränderten, aber doch sehr verwandten Zwecke zu benutzen. Weiter ist vorzugsweise die Betrachtung, daß die Regierung den Schwerpunkt darauf gelegt hat, daß bei jeder eintretenden Veränderung eine Vermehrung der Gestifte hervorgehen müsse. Nun steht eben die Deputation auf dem Standpunkte, keine Veränderung vorzunehmen, und es möchte wenigstens einigermaßen die Ansicht zu rechtfertigen sein, daß, so lange man keine Aenderung vornimmt, sondern, wie der geehrte Abg. v. Polenz andeutete, die Stiftung in der bisherigen Weise fortbewirthschaftet wird, auch kein Zutreten gegen den Stiftungszweck zu erkennen sein wird. — Nur noch ein Wort zur Beantwortung der Frage, wo die in dem Deputationsantrage angedeutete Ermäßigung Platz ergreifen könnte. Da muß ich freilich darauf hinweisen, in den Anstalten, welche verwandte Zwecke verfolgen. In Hubertusburg sind nur das Landesgefängniß und das Arbeitshaus für Weiber, welche nothwendige Staatszwecke verfolgen. Alle übrigen Anstalten verfolgen Nützlichkeitszwecke. Der Zweck des Hospitals ist ein ähnlicher, und es dürfte daher wohl in der Ordnung sein, die angedeutete Ersparniß in den Anstalten zu suchen, die eben nur Nützlichkeitsanstalten sind. Uebrigens, wie sich von selbst versteht, liegt die Entscheidung in den Händen der Kammer, die Deputation hat nur nicht umhin ge-

konnt, der Kammer ihre Ansicht mitzutheilen, und muß der Kammer überlassen, welche Entscheidung sie aussprechen wird.

Präsident D. Haase: Es handelt sich, meine Herren, um die in dem Berichte S. 122 angegebenen 2500 Thaler. Sie bilden einen Theil des Einkommens der Stiftungen St. Jakob und St. Georg, welche bisher zu der Unterhaltung der vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg mit verwendet worden sind. Die Deputation will dieselben ferner zu diesen mit verwendet wissen, während die Regierung solches verweigert. Die letztere hat nämlich behauptet, daß das Hospital in Hubertusburg, welches an die Stelle der genannten beiden Stiftungen getreten, als eine von jenen Anstalten gänzlich abzusondernde zu betrachten, mithin das Einkommen des Hospitals und die Ausgaben für dessen Bedarf von denen der genannten Landesanstalten zu trennen sei. Geschehe dies aber, so zeige sich, daß diese 2500 Thaler einen dem Hospital zugehörigen Ueberschuß bilden, daher die Regierung sich verpflichtet fühle, diese 2500 Thaler für jene Stiftungen zurückzubehalten und nur für diese stiftungsmäßig zu verwenden. Die Deputation schlägt nun vor: die Kammer möge statt des Postulats von 38,700 Thaler nur 36,200 Thaler verwilligen, eben weil sie die 2500 Thaler mit zu diesem Postulate zugeschlagen und zur Staatscasse mit zugezogen haben will. Nebenbei hat sie noch der Kammer vorgeschlagen, wenn die Regierung bei ihrer Ansicht stehen bleibe, für dieselbe die Ermächtigung auszusprechen, in diesem Falle das von den Kammern bewilligte Postulat für Position 28 V. um den Betrag jener Summe an circa 2500 Thaler zu mindern, sei es durch Beschränkung der Personenzahl, welche sich in den, verwandte Zwecke verfolgenden Anstalten befinden, oder durch sonstige Ersparnisse. Ich stelle nun die Frage zuerst darauf: ob die Kammer der Ansicht der Deputation sich hienneige und derselben beistimme, daß bei dieser Position nur 36,200 Thaler statt den von der Regierung geforderten 38,700 Thaler bewilligt werden? — Gegen 27 Stimmen Ja.

Präsident D. Haase: Ich komme nun auf den Antrag, welchen die Deputation in ihrem Berichte S. 122 und 123 gestellt hat und welchen ich Ihnen soeben vorgetragen habe. Will die Kammer diesen Antrag zu dem ihrigen machen? — Gegen 25 Stimmen Ja.

Referent Abg. Ritter:

VI. Die Anstalt zu Bräunsdorf.

Gefordert werden:

17,000 Thlr.

Die letzte Bewilligung betrug:

17,240 Thlr.